

Genehmigungszuständigkeiten

1. Unterhalts-Vorhaben im Rahmen des Bauunterhalts			
Wertgrenzen	Verfahren	Zuständigkeiten	Formblatt-Nr.
bis 250.000 €	Programme oder Programmergänzungen	interne Regelung der Baudienststelle ¹⁾	---
bis 500.000 €		Abteilungs-/Bereichsleiter der Baudienststelle ¹⁾	---
über 500.000 €		Leiter der Baudienststelle ¹⁾	---

2. Jahresprogramme			
Verfahren	Zuständigkeiten	Formblatt-Nr.	
Jahresprogramm für Pauschalansatz-Vorhaben unter 500.000 €	Bau- und Vergabeausschuss / Werkausschuss Eigenbetrieb	---	
Jahresprogramm Allgemeine Hochbau-Baupauschale	Bau- und Vergabeausschuss	---	

3. Einzelveranschlagte Unterhalts-Vorhaben / Pauschalansatz-Vorhaben / Einzelansatz-Vorhaben			
Wertgrenzen	Verfahren	Zuständigkeiten	Formblatt-Nr.
bis 500.000 €	Vereinfachtes Verfahren	Leiter der Baudienststelle ¹⁾ nach Billigung des Bedarfsträgers	5.3.1
bis 1.000.000 €		Baureferent ¹⁾²⁾ nach Billigung des Bedarfsträgers	5.3.2 / 5.3.3
bis 1.000.000 €	Objektplan	Baureferent ¹⁾²⁾ beim Objektplan nach Billigung des bedarfstragenden Referenten	5.3.4
über 1.000.000 €		Bau- und Vergabeausschuss ¹⁾²⁾ beim Objektplan nach Billigung des bedarfstragenden Ausschusses	5.3.5 / 5.3.6 / 5.3.7 / 5.3.8

4. Nachtragsobjektpläne (Bei mehreren Nachtragsobjektplänen ist die Gesamtsumme aller Nachtragsobjektpläne maßgebend. Verfahrensart wie Ursprungsverfahren nach Nr. 3.)			
Wertgrenzen	Zuständigkeiten	Formblatt-Nr.	
a) bei Einhaltung der genehmigten Gesamtkosten (Verschiebungen)	ursprünglich Genehmigende nach Nr. 3 unter Berücksichtigung von Nr. 4 c)	5.4.1 / 5.4.2 / 5.4.3 / 5.4.5	
b) bei Überschreitung der genehmigten Gesamtkosten, aber Einhaltung der ursprünglichen Zuständigkeitsgrenzen nach Nr. 3	ursprünglich Genehmigende nach Nr. 3 unter Berücksichtigung von Nr. 4 c)	5.4.5 / 5.4.6 / 5.4.7	
c) bei Überschreitung der genehmigten Gesamtkosten und der ursprünglichen Zuständigkeitsgrenzen nach Nr. 3			
bis 50.000 €	Leiter der Baudienststelle ¹⁾	5.4.5	
bis 500.000 €	Baureferent ¹⁾²⁾	5.4.6	
über 500.000 €	Bau- und Vergabeausschuss ¹⁾²⁾	5.4.7	

1) Gilt nicht für Eigenbetriebe mit vom Stadtrat beschlossener Geschäftsordnung.

2) Für Bauvorhaben des Tief-, Garten- und Landschaftsbaus (ausgenommen solche im Zusammenhang mit Hochbauvorhaben) tritt an die Stelle des Baureferenten bzw. des Baureferats der Zweite Bürgermeister in seiner Funktion als Referent bzw. der Geschäftsbereich des Zweiten Bürgermeisters. Für Leitungsverlegungen der Feuerwehr tritt an die Stelle des Baureferenten bzw. des Baureferates der Zweite Bürgermeister in seiner Funktion als Referent bzw. der Geschäftsbereich des Zweiten Bürgermeisters.